

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 12. Januar 2018

Seite 2

71. Jahrgang - Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2018

Landratsamt Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Einwohnerzahlen der Gemeinden auf Basis Zensus 2011 - Stand 31.12.2016

Stadt Coburg

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2018

Steuerfestsetzung:

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08. 1973 (BGBl. I S. 965) setzt die Stadt Coburg die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe fest.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und keinen gesonderten Grundsteuerbescheid erhalten haben, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten sich Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeben, werden individuelle Änderungsbescheide erlassen.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den im zuletzt erteilten schriftlichen Bescheid festgesetzten Viertel-jahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die jährliche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer für 2018 in einem Betrag am 01. Juli fällig. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuerbeträge für 2018 zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse zu entrichten, um das Entstehen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu vermeiden. Weitere Zahlungsaufforderungen ergehen nicht.

Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden zu den Fälligkeitsterminen von

der hinterlegten Bankverbindung mit entsprechender Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID der Stadt Coburg (DE07STC00000077346) abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
Markt 10, 96450 Coburg

einzulegen. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse steuerabteilung@coburg.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Abgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen

Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Widerspruch und Klage haben hier keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Coburg, den 12.01.2018
Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
i. A. Gläser

Landratsamt Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Baugenehmigung für die Generalsanierung der Mittelschule in Rödental-Oeslau auf den Grundstücken Flurnummern 309/39 und 309/47 der Gemarkung Oeslau, Stadt Rödental, Bauherr Stadt Rödental, Bürgerplatz 1, 96472 Rödental

Beteiligung des Nachbarn nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 BayBO

Der Stadt Rödental wurde auf Grund von Art. 60 BayBO unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung für die o. g. Generalsanierung der Mittelschule Oeslau, auf den Flurnummern 309/39 und 309/47 der Gemarkung Oeslau am 27.12.2017 erteilt.

Am 15.09.2017 stellte die Stadt Rödental Antrag auf Baugenehmigung. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Stellungnahme vom 21.09.2017 erteilt.

Somit konnte die Baugenehmigung nach Art. 60 BayBO erteilt werden.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer 157 und bei der Stadtverwaltung Rödental eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321,
95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Coburg, 27.12.2017

Lindner
Verwaltungsinspektor

Auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2016

09473000 Gemeinde	Landkreis Coburg	Oberfranken Einwohner insgesamt
09473112	Ahorn	4 190
09473158	Bad Rodach, St	6 352
09473120	Dörfles-Esbach	3 662
09473121	Ebersdorf b.Coburg	5 908
09473132	Großheirath	2 611
09473134	Grub a.Forst	2 836
09473138	Itzgrund	2 286
09473141	Lautertal	4 310
09473144	Meeder	3 727
09473151	Neustadt b.Coburg, GKSt	15 181
09473153	Niederfüllbach	1 578
09473159	Rödental, St	13 115
09473165	Seßlach, St	3 939
09473166	Sonnefeld	4 800
09473170	Untersiemo	4 107
09473174	Weidhausen b.Coburg	3 170
09473175	Weitramsdorf	4 962
zusammen		86 734

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖